



MERKBLATT FISCHHALTUNG

Dieses Merkblatt richtet sich an Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen, deren Abwasser in ein öffentliches oder privates Gewässer fliesst. Die Haltung von Zierfischen in Aquarien und Gartenbiotopen, welche entweder abflusslos sind oder deren Abfluss in die Schmutzwasserkanalisation mündet, sind nicht Gegenstand des Merkblatts.

Beim Bau und vor allem beim Betrieb von Fischhaltungen besteht die Gefahr, dass Gewässer belastet oder Krankheiten verbreitet werden. Das vorliegende Merkblatt nennt Vorkehrungen, mit welchen solchen Belastungen so gering wie möglich gehalten werden können.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Jede Fischzucht- und Fischhalterungsanlage ist der kantonalen Fischereiaufsicht zu melden.
- Wasserentnahmen und Abwassereinleitungen aus und in öffentliche Gewässer sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsgesuche sind bei den Gemeindebauämtern einzureichen.
- Abgesetzter Schlamm darf nie in ein Gewässer ab gespült werden.
- Es dürfen nur gesunde Fische zugekauft werden (Bestätigung des Lieferanten einholen). Ein- und Ausgänge sind in einer Bestandeskontrolle zu erfassen.
- Der Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtige Erscheinungen sind unverzüglich dem Kantonstierarzt und der kantonalen Fischereiaufsicht zu melden.
- Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin abgegeben werden. Über den Einsatz von Arzneimitteln ist ein Behandlungsjournal zu führen.

Stand Februar 2013

1. Wasserentnahme, Wasserrückgabe und Entschlammung

Die **Entnahme von Wasser** und die **Einleitung von Abwasser** sind nach Gewässer-, Fischerei- und Wasserbaurecht bewilligungspflichtig. Diese Bewilligungspflicht gilt für Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasser. Bei Flüssen und Bächen ist zu beachten dass:

- die Restwasservorschriften eingehalten sind,
- die Fischgängigkeit bei der Entnahme erhalten bleibt,
- und der Hochwasserabfluss durch das Entnahmebauwerk nicht eingeschränkt wird.

Bei der Einleitung des Abwassers sind die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) einzuhalten. Es darf nur phosphorarmes Futter verwendet werden. Der Einsatz von Therapeutika darf nicht zu einer Verunreinigung der Gewässer führen. Für das Abwasser gilt ein Richtwert von 20 mg/l an gesamten ungelösten Stoffen. Gegebenenfalls müssen die Schwebstoffe in einem Absetzbecken aufgefangen werden. Werden bei der Reinigung der Becken Reinigungs- oder Desinfektionsmittel eingesetzt, darf das Reinigungswasser nicht in ein Gewässer abgeleitet werden.

Der abgesetzte Schlamm darf nicht in ein Gewässer ab gespült werden. Kleinere Mengen (bis maximal 5 m³ pro Jahr) können nach Abtrocknung in Landwirtschaft oder Gartenbau verwertet werden. Bei grösseren Mengen ist die Beseitigung mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt abzusprechen.

2. Einführen und Einsetzen von Fischen

Das **Einführen** von lebenden Fischen, Fischeiern und Fischsamen in die Schweiz ist bewilligungspflichtig. Entsprechende Gesuche müssen beim Bundesamt für Veterinärwesen eingereicht werden.

Das **Einsetzen** landes- und standortfremder Arten, Rassen und Varietäten in Fischzucht- und Fischhalterungsanlagen braucht eine Bewilligung des Bundes. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind in der Regel erfüllt, wenn Varietäten nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) als Speisefische eingesetzt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden.

Ohne Bewilligung dürfen eingesetzt werden:

- Fische nach Anhang 1 VBGF, wenn die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden;
- Fische nach Anhang 2 VBGF, wenn ihr Einsatzort innerhalb des erlaubten Einsatzbereichs liegt und die notwendigen Massnahmen gegen das Entweichen getroffen werden.

Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

3. Tiergesundheit

Fische können durch Infektionen mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten oder durch Umweltfaktoren wie falsche Ernährung, schlechte Wasserqualität und toxische Substanzen krank werden. Um die Ausbreitung infektiöser Krankheiten einzudämmen bedarf es einer konsequenten Überwachung und Bekämpfung der Fischkrankheiten.

Fischzucht- und Fischhälterungsanlagen müssen der für die Fischereiaufsicht zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden. Wer lebende Fische, Fischeier oder Fischsamen kauft, verkauft oder in andere Gewässer einsetzt, hat eine Bestandeskontrolle zu führen und beim Verkauf ein Begleitdokument auszustellen. Die Bestandeskontrolle umfasst:

- Herkunfts- und Bestimmungsort der Zu- und Abgänge;
- Anzahl, Artzugehörigkeit und Alter der Tiere, Eier und Samen;
- festgestellte Mortalität.

Die Bestandeskontrolle muss den Organen der Seuchenpolizei und der Fischereiaufsicht auf Verlangen hin vorgewiesen werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre über die letzte Eintragung hinaus aufzubewahren.

Der Ausbruch von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen sind unverzüglich dem Kantonstierarzt und der Fischereiaufsicht zu melden.

4. Fütterung, Einsatz von Therapeutika

Bei der Fütterung der Fische sind die Bestimmungen der Futtermittel-Verordnung (FMV) und der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) zu beachten. Fischmehl, tote Fische und Teile davon dürfen nur verfüttert werden, wenn der Herstellerbetrieb dem Bundesamt für Landwirtschaft gemeldet ist, über die Zumischung Buch geführt wird und die Futtermittel vorschriftsgemäss erhitzt wurden.

Die Abgabe und der Einsatz von Medikamenten werden in der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) geregelt. Bei der Medizinierung von Fischen, die als Lebensmittel vorgesehen sind, gilt eine besondere Sorgfaltspflicht. Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin abgegeben werden. Diese müssen vor der Verschreibung oder der Abgabe eines Arzneimittels den Gesundheitszustand der zu behandelnden Tiere persönlich beurteilen, was einen Betriebsbesuch voraussetzt. Keine Betriebsbesuche sind notwendig, wenn mit dem Bestandestierarzt eine TAM-Vereinbarung besteht. Über den Einsatz von Arzneimitteln muss ein Behandlungsjournal geführt werden.

5. Rechtliche Grundlagen

Bundesrecht

- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (VBGF, SR 923.01)
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (VTNP, SR 916.441.22)
- Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 18. April 2007 (EDAV, SR 916.443.10)
- Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMV, SR 916.307)
- Futtermittelbuch-Verordnung vom 26. Oktober 2011 (FMBV, SR 916.307.1)
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27)

Die Erlasse sind nachzuschlagen im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Kantonales Recht

- Kantonales Wasserbaugesetz vom 31. Mai 2001 (GDB 740.1)
- Kantonale Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001 (GDB 740.11)

Die Erlasse sind nachzuschlagen im Internet unter <http://www.obwalden.ch>, Direktzugriff "Gesetzessammlung"

6. Auskunfts- und Kontaktstellen

Gewässerschutz und Fischerei

Amt für Landwirtschaft u. Umwelt
St. Antonistrasse 4, Postfach 1661
6061 Sarnen
Tel.: 041 / 666 63 27
Fax: 041 / 666 62 82
Mail: umwelt@ow.ch

Wasserbau

Amt für Wald und Landschaft
Flüelistrasse 3
6060 Sarnen
Tel.: 041 / 666 63 22
Fax: 041 / 660 95 77
Mail: wald.landschaft@ow.ch

Tiergesundheit, Tierschutz

Kantonstierarzt der Urkantone
Föhneneichstrasse 15, Postfach 363
6440 Brunnen
Tel.: 041 / 825 41 51
Fax: 041 / 825 41 50
Mail: sekretariat.kt@laburk.ch

Fischereiaufsicht:
Armin von Deschwanden
Tel.: 079 681 66 67